ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMES, PRIMÄRRECHT

Abteilung I/1



lebensministerium.at

«Titel» «Vorname» «Nachname» z.H. «zH»

e-Recht@bmf.gv.at

Wien, am 24.02.2012

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl Ihre Nachricht vom Unsere Geschäftszahl

Sachbearbeiter(in)/Klappe

BMF-010000/0002-VI/1/2012

BMLFUW-LE.4.1.2/0003-I/1/2012 Prichenfried/2144 Sabine.Prichenfried@bmlfuw.gv.at

Stabilitätsgesetz 2012; Stellungnahme des BMLFUW

Das BMLFUW erlaubt sich, folgende Stellungnahme zum Entwurf des Stabilitätsgesetzes 2012 abzugeben:

Zu Artikel X1 (EStG 1988) - Z 2 und 10:

Gegenstand der Vorgespräche zum Stabilitätsgesetz 2012 war die Erfassung von Umwidmungsgewinnen. Die im Entwurf vorgesehenen Bestimmungen gehen jedoch über die vereinbarte Erfassung von Gewinnen, die durch Umwidmungen erzielt werden, hinaus.

Die vorgesehene Immobilienertragsteuer, die auch Betriebsvermögen erfasst, würde auch bei Sachverhalten zu einer Besteuerung führen, in denen eine Bereicherung des Steuerpflichten überhaupt nicht vorliegt oder wo keine Geldflüsse vorhanden sind, aus denen die Steuer getragen werden könnte (zB Betriebsaufgaben, Schenkungen im Zusammenhang mit der Abfindung weichender Verwandter).

Unklar ist zudem, wie besondere raumordnungsrechtliche Vorgaben, wie zB Bauland mit Bausperren, Sonderflächen für land- und forstwirtschaftliche Betriebe, mit der Immobilienertragsteuer in Einklang zu bringen sind.

Zu Artikel X4 (GrEStG 1987):

Die Regelung, wonach nur mehr Parteienvertreter wie Rechtsanwälte oder Notare die Abgabenerklärung vorlegen können, führt zu einer Verteuerung der Erwerbsvorgänge.

Zu Artikel X7 (BewG 1955):

In einem Vorentwurf zum Begutachtungsentwurf, der am 15.02.2012 informell den Interessenvertretungen präsentiert wurde, waren nicht nur die Vorverlegung der Hauptfeststellung (von 2015 auf 2014) und die Einbeziehung der Direktzahlungen vorgesehen, sondern auch neue Regelungen zur Bewertung selbst.

Da diese Regelungen im Hinblick auf die Anpassung der Einheitswerte sinnvoll sind, sollten die im Vorentwurf vorgesehenen Bestimmungen übernommen werden. Die Einführung einer Meldepflicht über die Direktzahlungen ohne die zugrundeliegenden Bewertungsregelungen ist nicht zielführend.

Die Stellungnahme wird auch an das Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für den Bundesminister:
Prichenfried

Elektronisch gefertigt.